

AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.52 vom 19. März 2026

Ag Zivilgericht, 2026-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2025.52

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.52 du 19 mars 2026

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.52 del 19 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 3 SchKG).

E. 1.2

Im Kanton Aargau ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts einzige kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt (§ 17a EG SchKG).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht mit Beschwerde geltend, sie habe vor der streitgegenständlichen Verwertung (Inventar Fitness-Studio) mittels Freihandverkaufs ein Angebot für das Inventar abgegeben, was bestätigt worden sei mit dem Hinweis, dass darauf zurückgekommen werde, sollte die Verwertung nicht erfolgreich verlaufen. Es sei dann kein Käufer gefunden worden. Es sei zum Erstaunen der Beschwerdeführerin anschliessend ein mündliches Angebot (eines Dritten) entgegengenommen worden, über das die Beschwerdeführerin nicht informiert worden sei. Dies stelle eine Verletzung der Verfahrensgrundsätze sowie des Gleichbehandlungsgebotes dar.

E. 2.2.1

Zur Beschwerdeführung legitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung bzw. die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung eines Zwangsvollstreckungsorgans in seinen rechtlichen oder zumindest tatsächlichen Interessen berührt und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse hat. Dritte bzw. andere Verfahrensbeteiligte haben kein generelles Anfechtungsinteresse; sie können aber je nach Konsultation ein schutzwürdiges Interesse haben (vgl. COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

E. 2.2.2

Das Konkursamt Aargau führte in dessen Amtsbericht vom 25. September 2025 aus, dass das bloss wirtschaftliche Interesse eines Kaufinteressenten am Erwerb von Vermögenswerten aus der Konkursmasse keine Beschwerdelegitimation gegen Freihandverkaufsverfügungen oder die Wahl der Verwertungsart begründe. Dem ist nach dem Gesagten zuzustimmen. Der Beschwerdeführerin als Kaufinteressentin kommt gegen den Freihandverkauf grundsätzlich keine Beschwerdelegitimation zu. Dies selbst dann

nicht, wenn die Beschwerdeführerin ein höheres Angebot eingereicht hätte als jenes, welches angenommen wurde (was nicht der Fall war). Inwiefern der Beschwerdeführerin als Kaufinteressentin sonst ein schutz- würdiges Interesse zukommen sollte, ist nicht ersichtlich. Ein solches ist auch nicht im Hinweis des Konkursamts Aargau gemäss E-Mail vom 26. Juni 2025 zu erblicken, wonach das Konkursamt Aargau "gegebenen- falls" auf das Kaufangebot der Beschwerdeführerin zurückkommen werde, sollte die Verwertung nicht erfolgreich verlaufen.

E. 2.2.3

Mangels Beschwerdelegitimation ist auf die Beschwerde demnach nicht einzutreten, soweit sich diese gegen den Freihandverkauf durch das Konkursamt Aargau richtet.

E. 3

Soweit die Beschwerdeführerin eine "angemessene Entschädigung" für den ihr angeblich verursachten Nachteil fordert, ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission für die Beurteilung solcher Ansprüche nicht zuständig und ist darauf von vornherein nicht einzutreten.

E. 4

Im Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 5 - Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.